



Allgemeine Bestimmungen für Mitarbeitende

Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Sämtliche Mitarbeitende der Universität St.Gallen sind öffentlich-rechtliche Angestellte und stehen in der Regel in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, das durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag begründet wird.

Bei Angestellten mit Amtsdauer wird der Arbeitsvertrag durch den Wahlbeschluss der Regierung bzw. des Senats ersetzt.

Probezeit

Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Die Probezeit wird verlängert, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während deren Dauer die Arbeit unverschuldet nicht leisten kann. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen verkürzt werden oder ganz wegfallen. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sieben Kalendertagen gekündigt werden.

Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen gelten die universitären Gesetze, insbesondere das Universitätsgesetz und -statut, das Personalreglement und die weiteren personalrechtlichen Bestimmungen der Universität St.Gallen sowie das massgebende Personalvorsorgereglement. Wo nichts anderes geregelt, gelten im Weiteren das Personalgesetz und die dazugehörige Personalverordnung des Kantons St.Gallen.

Ansprechpartner in Personalangelegenheiten

Das Personalwesen der Universität St.Gallen ist dezentral organisiert.

Für Mitarbeitende mit Anstellung in den Instituten, Forschungsstellen und Centers sind die vor Ort zuständigen Personalbeauftragten verantwortlich.

Für Mitarbeitende in der Universitätsverwaltung ist die Personaladministration (PS-PADM), verantwortlich.

Büro: 02-U149, Tel. 0041(0)71 224 39 46,

E-Mail: hrm@unisg.ch

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag,

09:00 - 11:30/ 13:30 - 16:00 Uhr

Geistiges Eigentum

Alle durch Mitarbeitende im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entstehenden Erfindungen, Designs und Werke im Sinne des URG gehören unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit der Universität St.Gallen. An diesen können die Mitarbeitenden zu keinem Zeitpunkt Rechte geltend machen. Sämtliche Rechte an diesen Werken, Erfindungen und Designs, d.h. auch das Recht zur Veröffentlichung, Vermietung (Leasing), Digitalisierung, Veräusserung oder zur Veränderung werden vollumfänglich an die Universität St. Gallen abgetreten.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet aus folgenden Gründen:

- a) mit der im Arbeitsvertrag vereinbarten Dauer, soweit bei befristeten Arbeitsverträgen nichts anderes vereinbart wurde;
- b) durch Kündigung;
- c) durch Aufhebung des Arbeitsvertrages in gegenseitigem Einvernehmen;
- d) aus Altersgründen;
- e) bei der nach den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung des Kantons vollständigen oder teilweisen Invalidität der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters auf dem rentenberechtigten Teil;
- f) mit dem Tod der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters;
- g) bei Assistierenden bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses der zuständigen Lehrstuhlinhaberin oder des zuständigen Lehrstuhlinhabers an der Universität (z.B. Emeritierung).

In der Regel beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate nach Ablauf der Probezeit. Die Kündigungsfrist beim Arbeitsverhältnis im Stundenlohn beträgt einen Monat auf Ende des nächsten Kalendermonats.

Die Kündigung durch die Universität St.Gallen bedarf eines ausreichenden sachlichen Grundes. Aus wichtigen öffentlichen oder betrieblichen Gründen kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der Kündigungsfrist von der Arbeitsleistung freigestellt werden. Üblicherweise werden die während dieser Zeit geltenden Regeln von der vorgesetzten Person schriftlich mitgeteilt. Ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum ordentlichen Kündigungstermin nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar, kann es fristlos aufgelöst werden.

Übertritt in den Ruhestand

Das ordentliche Rentenalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Mit der Universität St.Gallen kann vereinbart werden, dass die Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs, weitergeführt wird.

Die versicherte Person hat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab dem vollendeten 58. Altersjahr Anspruch auf eine lebenslange Altersrente. Die Rente errechnet sich gemäss Anhang 3 des Reglements der sgpk.